

124394/EU XXV.GP  
Eingelangt am 28/11/16



HOHE VERTRETERIN  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 23.11.2016  
JOIN(2016) 56 final

2016/0373 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits im Namen der Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hat am 8. Dezember 2010 einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits angenommen. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden im September 2011 aufgenommen und im September 2014 mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen. Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommission waren in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Nach der Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens am 28. Oktober 2016 wurde das Abkommen am 30. Oktober 2016 auf dem 16. Gipfeltreffen zwischen der EU und Kanada unterzeichnet.

Die Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das Abkommen zum Abschluss vorgelegt werden kann. Dieser gemeinsame Vorschlag betrifft den Rechtsakt über den Abschluss des Abkommens.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

- **Bei diesem PKA handelt sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Malaysia.**

Die EU und Kanada verbindet eine lange Tradition umfassender Zusammenarbeit, die mit dem Rahmenabkommen von 1976 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ihren Anfang nahm.

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada hat sich im Laufe der Zeit durch Ausweitung auf politischen Dialog und Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik weiterentwickelt und erstreckt sich heute auf ein breites Spektrum von Bereichen – dazu zählen u. a. Umwelt, Justiz und Sicherheit, Migration und Integration, Fischerei, Bildung, Kultur, Menschenrechte, Entwicklung des Nordens und Fragen im Zusammenhang mit indigenen Völkern, Jugendaustausch und Verkehrssicherheit.

Das Ziel des Abkommens besteht in der Stärkung der politischen Beziehungen zwischen der EU und Kanada und der Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen sowie in der Intensivierung der Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikbereichen über Handels- und Wirtschaftsfragen hinaus.

Das Abkommen beruht auf den gemeinsamen demokratischen Werten der EU und Kanadas und dient zur Förderung der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene. Das Abkommen wird den politischen Dialog in Bereichen wie Klimawandel, Energie, Umwelt, Entwicklung, Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung sowie Bekämpfung von organisierter Kriminalität und

Cyberkriminalität stärken. Mit dem Abkommen wird das Eintreten der Vertragsparteien für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit durch Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und durch Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen bekräftigt.

Das Abkommen sieht einen Mechanismus für den politischen Dialog vor, im Rahmen dessen jährliche Gipfeltreffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie Konsultationen auf Ministerebene stattfinden werden. Mit dem Abkommen werden außerdem ein Gemeinsamer Ministerausschuss, der den bisherigen Transatlantischen Dialog ersetzt, und ein Gemeinsamer Kooperationsausschuss eingesetzt, um die Entwicklung der strategischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu überwachen.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente des Abkommens wie z. B. Menschenrechte und Nichtverbreitung dessen Anwendung auszusetzen. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien an, dass ein besonders ernster und schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte oder die Nichtverbreitung ebenfalls als Grund für die Kündigung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens gemäß dessen Artikel 30 Absatz 9 dienen kann.

Es wird erwartet, dass in Verbindung mit dem CETA das Abkommen über eine strategische Partnerschaft den Bürgern der EU und Kanadas greifbare Vorteile und Chancen bieten wird.

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii AEUV erlässt der Rat in Fällen, in denen die Übereinkunft durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafft, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft. Gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV beschließt der Rat einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für sie jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind (Rechtssache C-490/10 Parlament gegen Rat, ECLI: EU:C:2012:525, Rn. 46).

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist. Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada geschaffen.

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher Artikel 37 EUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV und Artikel 218 Absatz 8 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich (siehe Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C: 2014: 1903).

- **Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses**

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie diesem Abkommen vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV. Darüber hinaus ist der Abschluss des Abkommens erforderlich, um im Rahmen der Politik der Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen u. a. Stärkung der Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie Ziele in den Bereichen Migration, Umweltschutz, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] vom [...] des Rates<sup>1</sup> wurde das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am 30. Oktober 2016 — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, internationaler Frieden, internationale Sicherheit und wirksamer Multilateralismus, wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung sowie Recht, Freiheit und Sicherheit. Das Abkommen wird zur Stärkung des politischen Dialogs und zu engeren politischen Konsultationen beitragen und sieht die Einrichtung eines Gemeinsamen Ministerausschusses und eines Gemeinsamen Kooperationsausschusses vor, die die Entwicklung der strategischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien überwachen sollen.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

---

<sup>1</sup> Beschlusses (EU) 2016/... vom ... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung nach Artikel 30 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck zu verleihen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft<sup>2</sup>.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.